



An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 13
3109 St. Pölten

Währinger Straße 2-4/1/29
1090 Wien
office@lindnerstimmler.at
lindnerstimmler.at
Tel: +43 1 36 18 220
Fax: +43 1 36 18 220 - 10

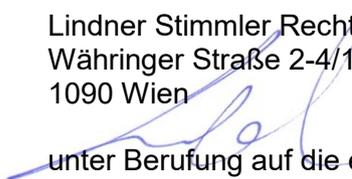
Kanzleikonto:
IBAN AT86 2011 1843 9286 7100
BIC GIBAAATWWXXX
Anderkonto:
IBAN AT32 2011 1843 9286 7102
BIC GIBAAATWWXXX

per E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Wien, am 04. Juli 2023
BL/BB/enk/WPKleinullrichschlag

Antragstellerin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch: Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Währinger Straße 2-4/1/29
1090 Wien


unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
(RA-Code P120701)

wegen: Windpark Kleinullrichschlag

ANTRAG

gemäß § 5 UVP-G 2000

Die Antragstellerin beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Kleinullrichschlag die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen in der Gemeinde Irnfritz-Messern.

Unter Vorlage der angeschlossenen Unterlagen wird für das Vorhaben Windpark Kleinullrichschlag eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs 1 UVP-G 2000 beantragt.

Nachstehend werden die wesentlichen Vorhabensbestandteile näher dargestellt. Eine detaillierte Wiedergabe erfolgt in den Einreichunterlagen (Beilagenkonvolut ./.1). Die Nummerierung der Abbildungen in diesem Schriftsatz erfolgt nicht chronologisch, sondern orientiert sich an der Nummerierung im Technischen Bericht (Einlage 2.1.1).

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1. Kenndaten des Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Kleinullrichschlag in der Gemeinde Irnfritz-Messern sechs neue moderne Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V162 (7,2 MW) zu errichten und zu betreiben. Alle sechs Anlagen sind mit einer Nabenhöhe von 169 m geplant. Die wesentliche Anlagenmerkmale sind in folgender Tabelle ersichtlich:

	Vestas V162 7,2 MW
Projektname	Windpark Kleinullrichschlag
Anzahl der WKA	6 x Vestas V162 (7,2 MW)
Gesamtnennleistung	43,2 MW
Nennleistung	7,2 MW
Rotordurchmesser	162 m
Überstrichene Fläche	20.612 m ²
Nabenhöhe ab GOK	169 m
Bauhöhe ab GOK	250 m
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	24 m/s
Bundesland	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk	Horn

GOK =Geländeoberkannte

1.2. Wegebau und Kranstellflächen

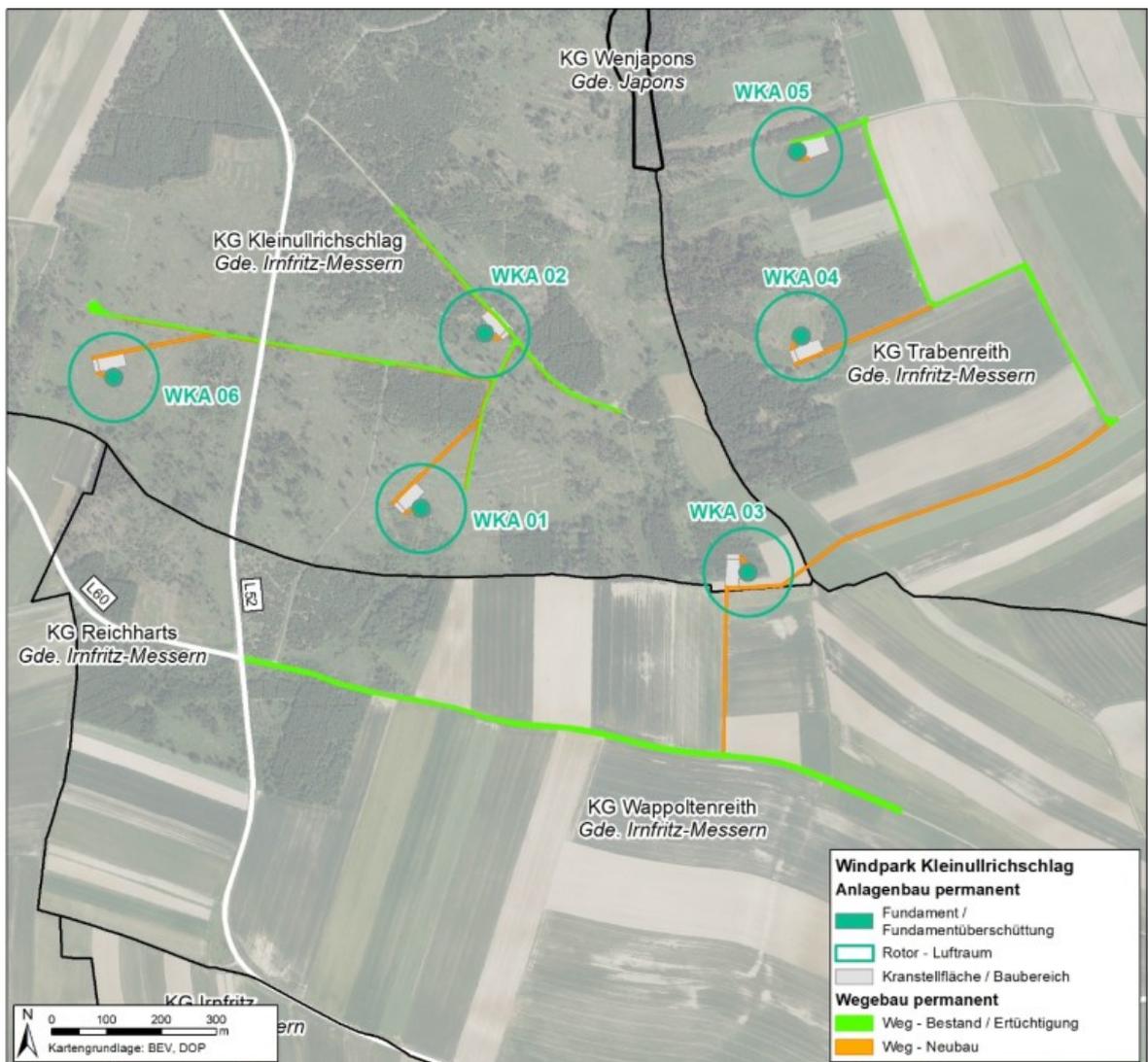
Für das gegenständliche Vorhaben ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten.

Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzeitig temporäre Einbiegetrompeten bzw. temporäre Fahrbahnverbreiterungen befestigt. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Errichtung des geplanten Windparks rückgebaut und, sofern erforderlich, rekultiviert.

Zur Errichtung der Windkraftanlagen und gegebenenfalls für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

Die folgende Abbildung 1 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung der geplanten Wegebaumaßnahmen und der Anlagenstandorte (Fundamente und permanente Kranstellflächen).

Abbildung 1: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte



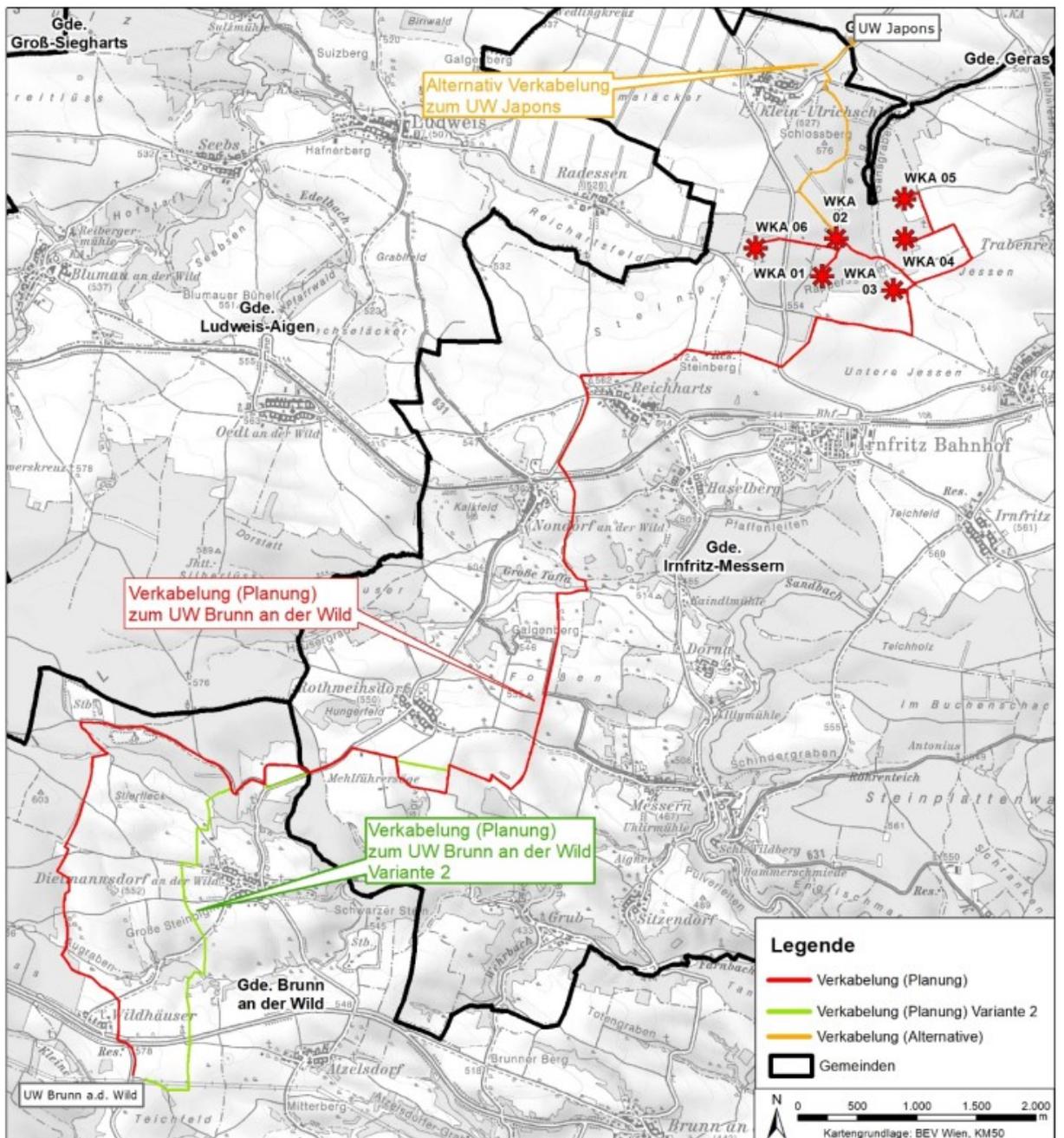
1.3. Windparkverkabelung

Die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung der geplanten Anlagen soll über 3 Stränge in das Umspannwerk Brunn an der Wild abgeleitet werden

-
- Strang 1: WKA 06 – WKA 01 – UW Brunn an der Wild
- Strang 2: WKA 05 – WKA 04 – UW Brunn an der Wild
- Strang 3: WKA 02 – WKA 03 – UW Brunn an der Wild

Ergänzend zu dieser Ableitung wird die erzeugte elektrische Energie auch im UW Japons eingespeist. In den Einreichunterlagen und in der nachfolgenden Abbildung wird diese Einspeisung als Alternative dargestellt. Die Antragstellerin hat sich jedoch entschieden, diese Einspeisung als weiteren Projektbestandteil zu beantragen.

Abbildung 2: Übersicht – Verkabelung



1.4. Abgrenzung des Vorhabens

Die Grenzen des gegenständlichen Vorhabens:

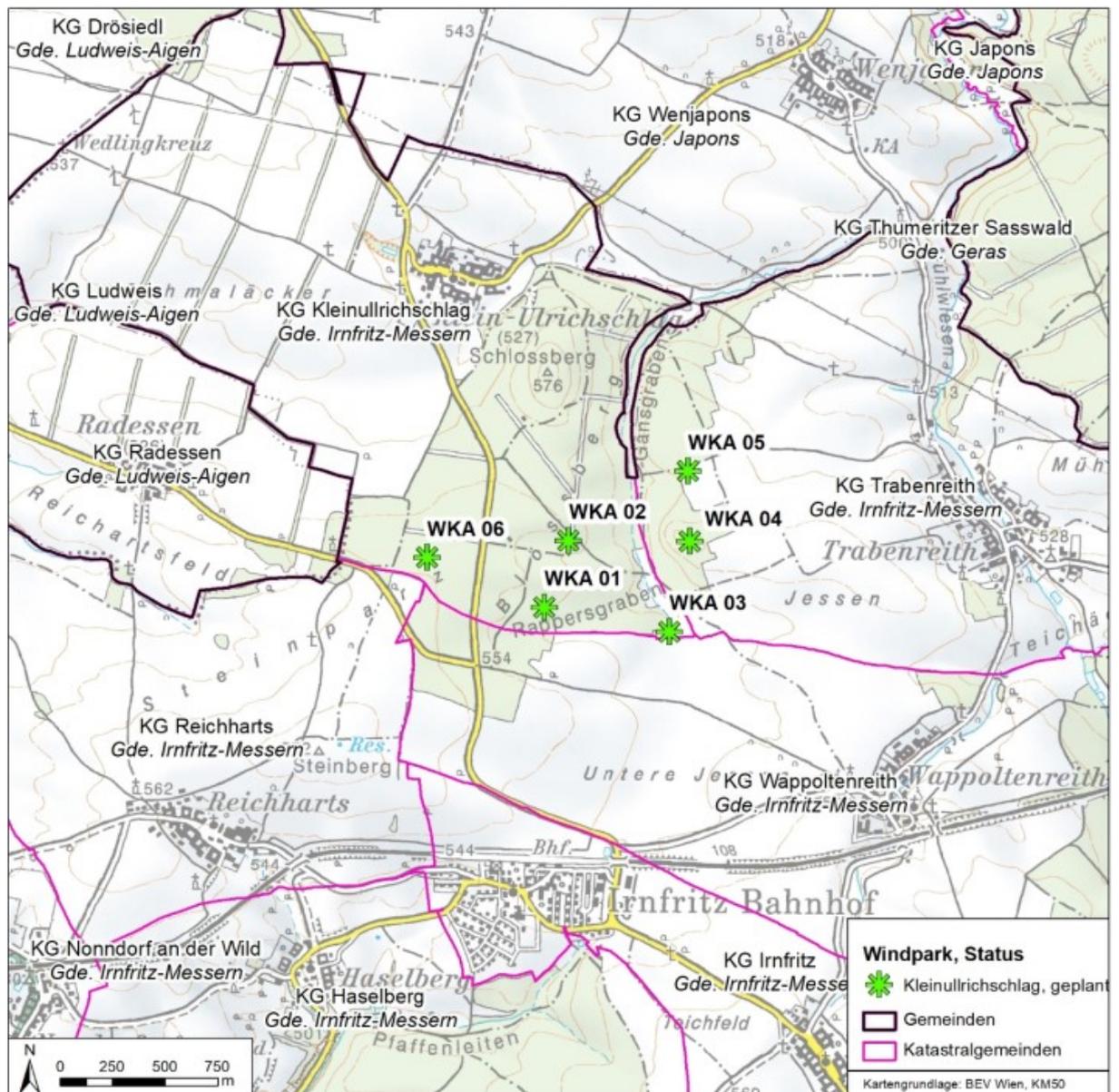
- stellen einerseits die 30 kV-Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Brunn an der Wild (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.
- stellen andererseits die 30 kV-Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Japons (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens.
- Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße L52 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gemäß § 39 KFG 1967 gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

2. Situierung des Vorhabens

Die nachstehende Abbildung 3 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung des Windparks Kleinullrichschlag. Die Koordinaten sowie Höhenangaben der geplanten Anlagenstandorte sind dem Einreichoperat zu entnehmen.

Abbildung 3: Übersicht – Windpark Kleinullrichschlag

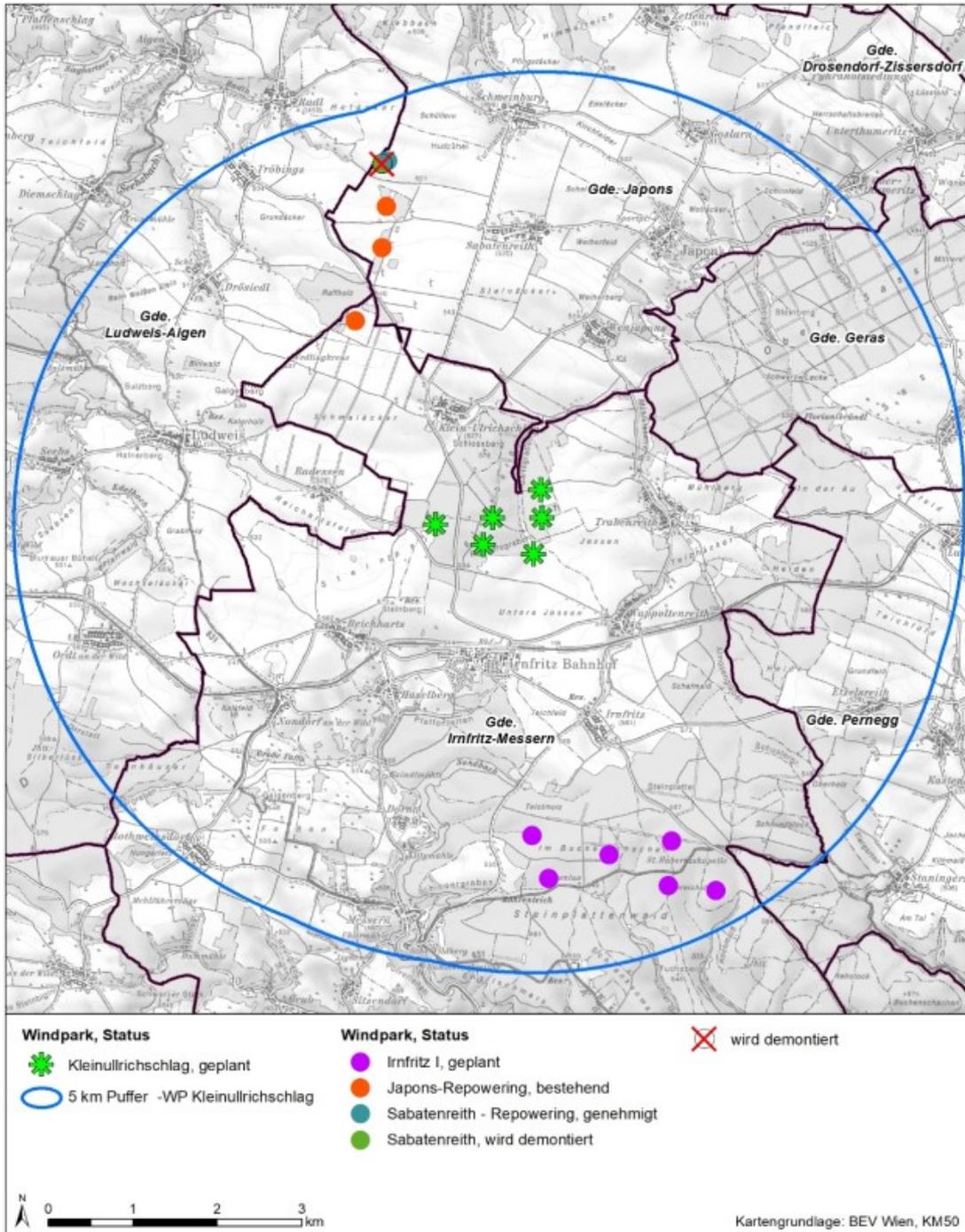


Das Vorhaben liegt außerhalb von naturschutz- und wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten. Auch sonstige besonders geschützte Gebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

Die Fundamente sämtlicher Windkraftanlagen befinden sich auf Flächen, die als Grünland-Windkraftanlagen (§ 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG) gewidmet sind.

Aus der untenstehenden Abbildung 4 sind alle bestehenden, genehmigten sowie in Genehmigung befindlichen (geplanten) Windparks im Umkreis von 5 km um das geplante Vorhaben dargestellt.

Abbildung 4: Übersicht – benachbarte Windparks



3. Flächenbedarf und beanspruchte Grundstücke

3.1. Flächenbedarf

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflächen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen erfolgen jeweils über vorhandene öffentliche Güterwege, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege.

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Service-, Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten. Ebenso wird ein Teil der Wegebaumaßnahmen permanent ausgeführt.

Folgende Tabelle gliedert die Flächeninanspruchnahme des Windparkprojektes Kleinullrichschlag nach Art der Beanspruchung

Art der Beanspruchung	Fläche
Baubereich permanent	1.116 m ²
Baubereich temporär	11.568 m ²
Fundament permanent	2.945 m ²
Fundamentüberschüttung permanent	2.502m ²
Böschung permanent	8.089 m ²
Kranstellfläche permanent	7.623 m ²
Kranstellfläche temporär	13.608 m ²
Lagerfläche temporär	10.130 m ²
Rotor – Luftraum permanent	123.670 m ²
Weg – Bestand permanent	19.890 m ²
Weg – Ertüchtigung permanent	1.084 m ²
Weg – Neubau permanent	11.234 m ²
Weg – Neubau temporär	13.826 m ²

3.2. Rodungsflächen

Infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte (wie Kranstellflächen, Lagerflächen und Zufahrten) sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) werden kleinflächige permanente und temporäre Rodungen erforderlich. Die Rodungen setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

- Rodungen (unbefristet): 26.245 m²
- Rodungen (befristet): 50.210 m²

Insgesamt sind damit unbefristete und befristete Rodungen in einem Flächenausmaß von insgesamt 76.455 m² erforderlich.

Die von den Rodungsmaßnahmen betroffenen Grundstücke und die Art der geplanten Rodungen (permanent/temporär) werden in den Einreichunterlagen dargestellt.

4. **Rechtliche Beurteilung**

4.1. Anwendbarer Tatbestand des Anhangs 1 UVP-G 2000

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sollen insgesamt sechs Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 7,2 MW errichtet werden. Die Engpassleistung des Vorhabens wird daher 43,2 MW betragen.

Das Vorhaben unterliegt als Windpark denkmöglich dem Tatbestand der Anhang 1 Z 6 lit a (Spalte 2) UVP-G 2000. Dieser sieht einen Schwellenwert von 30 MW vor. Das Vorhaben ist daher gemäß § 3 iVm Anhang 1 Z 6 lit a (Spalte 2) UVP-G 2000 einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen.

Denkbar wäre auch eine UVP-Pflicht nach den Rodungstatbeständen der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000. Eine UVP-Pflicht könnte hier bei Erweiterung einer Rodung iSd Z 46 lit b UVP-G 2000 bestehen. Auch eine UVP-Pflicht nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung (§ 3 Abs 2 iVm Z 46 lit a) wäre denkbar. Dies ist aber im gegenständlichen Fall nicht näher zu prüfen, weil ohnehin bereits UVP-Pflicht nach Z 6 lit a besteht.

Weitere Tatbestände des Anhangs 1 UVP-G 2000 werden vom Vorhaben nicht berührt.

4.2. Zuständigkeit der Behörde

Das Vorhaben weist eine Engpassleistung von 43,23 MW auf und unterliegt damit gemäß § 3 Abs 1 iVm Anhang 1 Z 6 lit a UVP-G 2000 der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben ist zur Gänze im Bundesland Niederösterreich situiert.

Die Niederösterreichische Landesregierung ist daher gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 sachlich und örtlich zuständig.

4.3. Anwendung der Großverfahrensbestimmungen

Aufgrund der Situierung des Vorhabens, insbesondere der immissionstechnisch denkbaren Beeinflussung der umliegenden Flächen, sind voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt. Die Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff AVG liegen daher vor.

Die Antragstellerin regt daher eine Vorgehensweise nach den Großverfahrensbestimmungen an.

4.4. Allgemeines zu den anwendbaren Genehmigungstatbeständen

Im Folgenden werden die nach Ansicht der Antragstellerin vom Vorhaben voraussichtlich berührten Genehmigungstatbestände nach den Materiengesetzen dargestellt. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist unpräjudiziell zur Ansicht der Behörde zu verstehen.

4.5. Voraussichtlich anwendbare Genehmigungstatbestände

4.5.1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl 697/1993 idF BGBl I 26/2023 (UVP-G 2000)

Die Zuständigkeit der Behörde wurde bereits oben unter Pkt 4.2 dargelegt.

Das Vorhaben ist gemäß § 3 Abs 2 letzter Satz iVm Anhang 1 Z 6 lit a (Spalte 2) UVP-G 2000 einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 sind die im Folgenden angeführten materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen iSd § 2 Abs 3 UVP-G 2000 im konzentrierten Verfahren

mitanzuwenden. Daneben sind von der Behörde die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2, 4 und 5 UVP-G 2000 zu prüfen.

4.5.2. NÖ Elektrizitätswesengesetz, LGBL 7800-0 idF LGBI 34/2022 (NÖ EIWG)

Für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen ist eine Genehmigung gemäß § 5 NÖ EIWG 2005 erforderlich. Von allen durch das Projekt in ihrem Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten Betroffenen, auch hinsichtlich der betroffenen öffentlichen Wege, liegen Zustimmungserklärungen zum Vorhaben vor. Ebenso liegt ein vorläufiges Netzanschlusskonzept vor.

Die Einspeisung der erzeugten Energie im Ausmaß von 2 x 18,6 MW erfolgt direkt zum Umspannwerk Brunn an der Wild. Ergänzend wird eine Einspeisung im Umspannwerk Japons vorgenommen.

4.5.3. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl I 73/2018 (WRG 1959)

Aufgrund des vorliegenden Baugrundgutachtens sind bei der Errichtung der Anlagen möglicherweise Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht wird für diese Wasserhaltungsmaßnahmen eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 Abs 2 lit c WRG 1959 beantragt.

4.5.4. NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-11 idF LGBI 39/2021 (NÖ NSchG)

Das Vorhaben ist außerhalb naturschutzrechtlich besonders geschützter Gebiete situiert und soll im Grünland errichtet werden. Auch im angrenzenden Umland sind keine naturschutzfachlichen Festlegungen vorhanden.

Nach § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG unterliegt die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind der Bewilligungspflicht der Behörde. Nach ständiger Verwaltungspraxis ist dieser Bewilligungstatbestand durch Windkraftanlagen erfüllt.

Folgende Schutzgebiete sind im weiteren Umfeld des Vorhabens situiert:

- FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ (AT1201A00),
- Landschaftsschutzgebiet „Thayatal“,
- Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“ (AT1221V00),

- FFH- und Vogelschutzgebiet sowie Landschaftsschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ (AT1207A00, AT1207000),
- Naturschutzgebiet und Naturpark „Geras“ sowie Landschaftsschutzgebiet „Geras und seine Umgebung“.

Diese Schutzgebiete werden vom Vorhaben nicht direkt berührt. Jedoch ist auch für Pläne und Projekte außerhalb von Europaschutzgebieten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks dieses Gebietes führen können, auf Antrag eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 10 Abs 1 und 2 NÖ NSchG). Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens von den Europaschutzgebieten und des Fehlens vom Projekt ausgehender weitreichender Wirkungen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt. Sollte sich wider Erwarten die Erfüllung dieser Tatbestände herausstellen, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 20 Abs 4 und 5 NÖ NSchG vor, wie die Einreichunterlagen belegen.

4.5.5. Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl I 56/2016 (ForstG)

Durch das Vorhaben ist es erforderlich für die Errichtung der Anlagenstandorte (inklusive externer Stationen), Wegebaumaßnahmen und der Verkabelung Waldboden in Anspruch zu nehmen.

Diese Flächeninanspruchnahmen stellen Rodungen gemäß § 17 ForstG dar. Insgesamt sind unbefristete (im Ausmaß von 26.245 m²) und befristete (im Ausmaß von 50.210 m²) Rodungen in einem Flächenausmaß von insgesamt 76.455 m² erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erfolgt durch das Vorhaben eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur. Diese bedarf forstrechtlich einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 3 ForstG, wobei das öffentliche Interesse an der Erteilung der Bewilligung für Zwecke der Energiewirtschaft gemäß § 17 Abs 4 ForstG ex lege überwiegt.

4.5.6. Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 151/2021 (LFG)

Für das Vorhaben sind Ausnahmegewilligungen gemäß §§ 92 und 94 iVm 85 und 91 LFG für die Errichtung von Luftfahrthindernissen sowie für Anlagen mit optischer oder

elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherung der Luftfahrt verursacht werden könnte, erforderlich.

Durch die Errichtung der gegenständlichen Anlagen wird die Sicherheit der Luftfahrt bei Vornahme der im Verfahren festzulegenden Kennzeichnung der Anlagen nicht beeinträchtigt.

4.5.7. NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl 101/2022

Durch die Ableitung der elektrischen Energie in Form eines Erdkabels erfolgt teilweise eine Inanspruchnahme von öffentlichem Grund in den Standortgemeinden Japons, Irrfritz-Messern und Brunn an der Wild.

Für eine derartige Nutzung ist die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 1 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 bis 4 NÖ GAG) erforderlich.

4.5.8. Elektrotechnikgesetz, BGBl 106/1993 idF BGBl I 204/2022 (ETG)

Das ETG kennt selbst keinen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 ETG die Übereinstimmung der Anlage mit den als verbindlich erklärten technischen Normen.

Nach § 11 ETG sind Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften zu bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Da die Windkraftanlagen in einzelnen Parametern nicht mit den verbindlichen elektrotechnischen Vorgaben übereinstimmen, wird die Erteilung einer Ausnahmegewilligung beantragt.

4.6. Voraussichtlich nicht anwendbare Bewilligungstatbestände

4.6.1. NÖ Starkstromweegegesetz LGBl 7810-4 idF LGBl 68/2021 (NÖ StWG)

Die Errichtung der Kabelleitung zum geplanten Umspannwerk sowie die windparkinternen Verkabelungen dienen zu dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sowie auch der Eigenversorgung der Windkraftanlagen (etwa zur Befuerung bei Stillstand der Anlagen). Die produzierte elektrische Energie der Anlagen WKA 06 – WKA 01 (Strang 1), WKA 05 – WKA 04 (Strang 2) sowie WKA 02 – WKA 03 (Strang 3) soll mittels neu geplanter 30 kV Verkabelung jeweils direkt in das Umspannwerk Brunn an der Wild geleitet werden.

Parallel dazu wird der Windpark an das UW Japons angeschlossen.

Die Bewilligungspflicht für Kabelleitungen besteht nach § 3 Abs 2 Z 3 NÖ StWG nur für Kabelleitungen mit einer Spannung von mindestens festgesetzten Schwelle von über 45 kV, wenn keine Zwangsrechte erforderlich sind. Da die Antragstellerin keine Zwangsrechte gemäß § 11 und § 18 leg cit in Anspruch nimmt, besteht keine Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz.

4.6.2. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl 450/1994 idF BGBl I 115/2022 (ASchG)

Arbeitsstätten, die in Folge der Betriebseinrichtung, der Arbeitsmittel der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderen Maß eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, bedürfen gemäß § 92 Abs 1 ASchG einer Arbeitsstättenbewilligung.

Von Arbeitsinspektoraten wird vereinzelt die Sichtweise vertreten, dass für Windkraftanlagen eine derartige Bewilligung nicht erforderlich ist. Unvorgreiflich einer anderen Rechtsansicht der Behörde ist daher wohl keine Bewilligung nach diesem Gesetz erforderlich.

5. **Öffentliches Interesse**

5.1. Ausbau der erneuerbaren Energie als öffentliches Interesse im nationalen Recht

In seiner Judikatur hat der VwGH in den letzten Jahrzehnten wiederholt festgehalten, dass die Sicherstellung der Stromversorgung ein öffentliches Interesse darstellt bzw an der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein öffentliches Interesse besteht (vgl VwGH 30.09.2002, 2000/10/0065, sowie 21.12.2016, Ro 2014/10/0046). Das öffentliche Interesse besteht darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt (siehe VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281, mwN).¹

Im Hinblick auf die Ereignisse des aktuellen Jahrzehnts – die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen, die Klimakrise und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges in der

¹ VwGH, 15.10.2020, Ro 2019/04/0021.

Ukraine – hat der Ausbau erneuerbarer Energiequellen enorm an Bedeutung gewonnen.

Die Ziele des Klimaschutzes und Erreichung der Energiewende wurden bundesgesetzlich unter anderen in § 4 EAG verankert. Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und der energiewirtschaftlichen Ziele der Europäischen Union ist gemäß § 4 Abs 2 leg cit die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. Zur Erreichung dieses Zielwertes hat die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigen. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik und 10 TWh auf Windkraft entfallen.

Die im März 2023 beschlossene UVP-Novelle 2023 (BGBl I Nr 26/2023), enthält eine Reihe von Regelungen, die den Ausbau von Windkraftanlagen beschleunigen und vereinfachen sollen. Es steht laut den Gesetzesmaterialien fest, dass die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien angesichts des Krieges in der Ukraine nicht nur klimapolitisch, sondern auch geopolitisch und ökonomisch notwendig ist.²

5.2. Notfall-VO

Am 29.12.2022 wurde die Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Notfall-VO) veröffentlicht. Die Notfall-VO legt eine Vermutung fest, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Umwelt dienen.³ In der Verordnung wird betont, dass Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien – insbesondere Windkraftanlagen – von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung des Klimawandels und der Umweltverschmutzung, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union sind.

² ErläutRV 1901, 27 GP, S 4 (Stand 27.06.2023), https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1901/fname_1503236.pdf

³ Verordnung (EU) 2022/257 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABl L 335/2022, 36.

Art 3 Abs 1 Notfall-VO legt fest, dass bei Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzananschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Nach Art 3 Abs 2 stellen die Mitgliedstaaten zumindest bei Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt wurden, sicher, dass im Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung der Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit verbundene Ausbau der Netzinfrastruktur bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhält.

5.3. Ergebnis

Zusammenfassend zeigt sich, dass sowohl die nationale und internationale Gesetzgebung ein massives öffentliches Interesse am Ausbau von erneuerbaren Energiequellen, insbesondere Windkraftanlagen sehen, was auch von der Judikatur geteilt wird.

Diese öffentlichen Interessen sind bei den gebotenen Interessenabwägungen zugunsten des beantragten Vorhabens zu berücksichtigen.

6. **Fristen**

Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in UVP-Genehmigungsverfahren angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

Die Antragstellerin regt die Vorschreibung folgender Frist für die Umsetzung des Vorhabens an:

- Baubeginn: 4 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides
- Bauvollendung: 8 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides

7. **Auslegungsregel und Klarstellung zur Anbindung an das Verteilernetz**

Die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die darüber hinaus nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen werden iSd § 6 Abs 1 UVP-G 2000 diesem Genehmigungsantrag beigelegt und bilden einen

integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsantrages. Vereinzelt werden in diesen Unterlagen Bewilligungstatbestände angeführt und rechtliche Ausführungen getätigt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle festgehalten, dass im Zweifel in rechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Genehmigungsantrages und in fachlicher Hinsicht die Ausführungen der beigelegten Unterlagen gelten.

In den Einreichunterlagen wird die Anbindung des Vorhabens an das UW Japons teilweise als Alternative dargestellt. Die Antragstellerin hält auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich fest, dass diese Anbindung an das UW Japons (neben dem UW Brunn an der Wild) Projektbestandteil ist und zwar unabhängig davon, wie diese Anbindung in den Einreichunterlagen dargestellt ist. Die Umweltauswirkungen dieser Anbindung wurden in den Einreichunterlagen zur Gänze dargestellt. Der Bedarf an dieser zweiten Einbindung ist gegeben, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht die gesamte erzeugte elektrische Energie allein im UW Brunn an der Wild eingespeist werden kann und die Zusage eines konkreten Netzanschlusspunktes erst nach Genehmigung des Vorhabens erfolgt wird.

8. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

ANTRAG

Die Behörde wolle für das in diesem Schriftsatz sowie in den einen integrierenden Bestandteil zu diesem bildenden Einreichunterlagen dargestellte Vorhaben „Windpark Kleinullrichschlag“ im vereinfachten Verfahren die Genehmigung nach § 17 iVm § 3 und Anhang 1 Z 6 lit a UVP-G 2000 unter gleichzeitiger Mitwirkung der darauf anzuwendenden materiengesetzlichen Genehmigungstatbestände im Sinne von § 2 Abs 3 und § 3 Abs 3 UVP-G 2000 erteilen.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.